

Satzung der Regionalgruppe Leipzig des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Zweck
- § 3 Zuständigkeit der Untergliederung
- § 4 Zivilrechtlicher Status
- § 5 Steuerrechtlicher Status
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende
- § 12 Ortsgruppen
- § 13 Arbeitskreise
- § 14 Änderungen und Auflösungen

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- (1) Die Gruppe führt den Namen „Regionalgruppe Leipzig des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.“ (Kurzform: BUND Leipzig).
- (2) Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Leipzig und ist eine Untergliederung ohne Rechtspersönlichkeit des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Kurzform: BUND Sachsen). Der BUND Sachsen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 783 eingetragen und ist ein rechtlich eigenständiger Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).
- (3) Soweit die Satzung des BUND Leipzig keine entgegenstehenden Regelungen enthält, sind die Satzungen des Bundesverbandes BUND e. V. sowie des BUND Sachsen in ihren jeweils geltenden Fassungen ggf. ergänzend anzuwenden.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der BUND Leipzig nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf regionaler und lokaler Ebene auf dem Gebiet der Stadt Leipzig wahr. Der BUND Leipzig verfolgt dabei vorwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung (AO) in Form der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Im Rahmen dieses Schwerpunktes der gemeinnützigen Tätigkeit widmet sich der BUND Leipzig auch der Förderung des Denkmalschutzes und der

Denkmalpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO, sowie der Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.

(2) Im Rahmen dieser gemeinnützigen Zwecke verfolgt der BUND Leipzig insbesondere die folgenden Ziele:

- die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
- die Kenntnisse über Natur-, Klima- und Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
- Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes
- Förderung und Durchsetzung der artgerechten Haltung von Nutztieren, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Natur-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen

(3) Der BUND verfolgt die Zwecke und Ziele nach Abs. 1 und 2 insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- er tritt aktiv für eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt-, Klima- und Naturschutzgesetzen gegenüber Normgebern und Behörden auf,
- er bemüht sich um die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen,
- er vertritt in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben seine Ziele nachhaltig und konsequent,
- er wirkt an Konzepterstellungen und weiteren Beteiligungsprozessen mit und setzt sich für eine nachhaltig-umweltfreundliche Entwicklung der Stadt Leipzig ein
- er tritt mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes ein,
- er verbreitet Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen,
- er klärt über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen auf und berät und unterstützt diese Aufklärung durch aktives Handeln,

- er initiiert und unterstützt im Sinne des Natur- und Umweltschutzes Petitionen, Entscheiden, Begehren, Ratsanfragen, Initiativen etc.
 - er gibt Veröffentlichungen über Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege herausgibt, beschließt Positionspapiere, veranstaltet Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen
 - er beteiligt sich am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataloge
 - er führt Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Tier- und Artenschutz durch
 - er fördert durch Kinder- und Jugendarbeit den Kontakt zur Natur und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft und Verständnis für ökologische Zusammenhänge,
 - er nimmt mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung auf und wirkt auch auf kreisübergreifender Ebene auf eine enge Zusammenarbeit hin,
 - er pflegt regelmäßigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können und beteiligt sich an entsprechenden Verfahren durch Stellungnahmen und Einwendungen,
 - er tritt bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen,
 - er erarbeitet und vermittelt naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse,
 - er sichert durch eigene Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme Anpassung der Schwerpunkte seiner Tätigkeit an aktuelle Entwicklungen,
 - er beschafft finanzielle Mittel zur Erfüllung der vor bezeichneten Aufgaben und regt zu entsprechenden Spenden an.
- (4) Der BUND Leipzig steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell tätig. Der BUND Leipzig vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit den Grundsätzen unvereinbar. Die Förderung demokratischer Strukturen wird aktiv unterstützt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Zuständigkeit der Untergliederung

- (1) Die Regionalgruppe nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig wahr. Sie verfolgt die unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbstständig und eigenverantwortlich für den Bereich der Stadt Leipzig. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat die Regionalgruppe das Einvernehmen der betroffenen Gliederungen einzuholen.
- (2) Die Arbeitskreise, Ortsgruppen und die BUNDjugend Leipzig tragen dazu bei, dass die Ziele des BUND Leipzig verwirklicht werden.
- (3) Der BUND Leipzig unterstützt die BUNDjugend Leipzig bei ihren Tätigkeiten.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

- (1) Die Regionalgruppe ist eine Untergliederung ohne Rechtspersönlichkeit, ihre Arbeitskreise und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des BUND Sachsen.
- (2) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was die Regional- und Ortsgruppen besitzen, ist Eigentum des BUND Sachsen.

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- (1) Der BUND Leipzig hat eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Er ist deshalb selbstständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und meldet sich als solches bei dem zuständigen Finanzamt an.
- (2) Die Regionalgruppe kann als selbstständiges Steuersubjekt Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage der Satzung des BUND Sachsen und dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richtet.
- (3) Die Ortsgruppen des BUND Leipzig sind keine selbstständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Regionalgruppe und ihre Ortsgruppen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (vgl. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung).
- (2) Mittel der Regionalgruppe und ihrer Ortsgruppen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des BUND Leipzig sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Regionalgruppe. Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand der Regionalgruppe einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich

der Regelungen in Abs. 3, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Der Vorstand kann insbesondere vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z.B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder über die Publikationen des BUND Leipzig erfolgen. Hierbei sind die Website und der Newsletter des BUND Leipzig ausschlaggebend.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder der Vorstand das mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand der Regionalgruppe eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von 10 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein und dürfen keinen satzungsändernden Inhalt haben.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder der Regionalgruppe offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Rederecht für Nichtmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür werden zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder benötigt. Nichtmitgliedern wird bei Satzungsänderungen und Wahlhandlungen kein Rederecht eingeräumt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des*der Vertreter*in der BUNDjugend Leipzig,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- f) Bestimmung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- g) Beschluss aller vorgelegten Anträge,
- h) Beschluss von Satzungsänderungen,

- i) Entlastung des Vorstandes,
- j) Beschluss des Jahreshaushalts,
- k) Auflösung der Regionalgruppe.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) zwei Vorsitzenden und einer*m Stellvertreter*in
- b) der*dem Schatzmeister*in
- c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern
- d) eine*n durch die BUNDjugend Leipzig benannte*n Vertreter*in.

Hauptamtliche der Regionalgruppe können nicht als Vorstand oder Kassenprüfer*in gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind maximal zwei Vorsitzende und maximal ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r. Die Plätze der Vorsitzenden sind mit unterschiedlichen Geschlechtern zu besetzen. Ist die Besetzung mit unterschiedlichen Geschlechtern nicht möglich, bleiben die jeweils zweiten Plätze vakant. Jede*r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand und die Kassenprüfer*innen des BUND Leipzig bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einer*m der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (6) Der Vorstand legt den Termin der Mitgliederversammlung fest und führt die Vorbereitungen durch.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Beschluss und Änderung einer zwei-Drittel-Mehrheit bedarf.
- (8) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Landesverband verantwortlich.
- (9) Der Vorstand bestätigt Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen und Ortsgruppen.
- (10) Der Vorstand beschließt BUNDpositionen und andere derartige Grundsatzpapiere.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

- (1) Auf Antrag können Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Für Ehrenmitglieder übernimmt der BUND Leipzig deren Mitgliedsbeiträge. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Antrag können Ehrenvorsitzende durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Eh-

renvorsitz ist nicht an die Wahlperiode (§ 10 Abs. 3) gebunden. Ehrenvorsitzende können auf ihren Wunsch beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Ehrenvorsitz endet mit Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Ortsgruppen

- (1) Die Ortsgruppen sind die Gliederungen des BUND Leipzig auf Orts- bzw. Stadtteilebene. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder aus dem jeweiligen Einzugsgebiet per E-Mail oder über die Publikationen des BUND Leipzig zu einer Ortsgruppen-Mitgliederversammlung eingeladen. Für diese gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 2. Ortsgruppen und deren Einzugsgebiet müssen durch den Vorstand bestätigt werden.
- (2) Die Ortsgruppen organisieren in eigener Verantwortung die Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND in ihrem Orts- bzw. Stadtteil. Sie sind hierbei an diese Satzung, die Grundsatzprogramme des Landes- und des Bundesverbandes sowie die Beschlüsse des Landesvorstandes, des Landesrates und der Regionalgruppe gebunden.
- (3) Die Ortsgruppen-Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Ortsgruppenvorstand. Dieser besteht aus:
 - a) zwei Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei weiteren Mitgliedern
 Einem Ortsgruppenvorstand können nur Mitglieder angehören.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand vollzieht die Beschlüsse der Ortsgruppen-Mitgliederversammlung und lenkt die Arbeit des BUND Leipzig auf Orts- bzw. Stadtteilebene.
- (5) Der Vorstand des BUND Leipzig kann dem Ortsgruppenvorstand die Führung einer zweckgebundenen Handkasse genehmigen. Der Ortsgruppenvorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Regionalgruppenvorstand verantwortlich. Hierfür bestimmt der Ortsgruppenvorstand ein Vorstandsmitglied, das für die Führung der Handkasse zuständig ist. Kann im Vorstand der Ortsgruppe kein Einverständnis über die Führung der Handkasse hergestellt werden, muss die Handkasse an die*den Schatzmeister*in der Regionalgruppe ausgehändigt werden.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes können organisierte fachliche Arbeitskreise zu Themen des Natur- und Umweltschutzes gebildet werden, in denen sich Ehrenamtliche engagieren. Nichtmitglieder können in den Arbeitskreisen ohne Stimmrecht mitarbeiten.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in für ein Jahr, die die Arbeitskreise nach außen sowie gegenüber den Organen des Verbandes vertreten. Diese müssen vom Vorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden und sollten möglichst keine Vorstandsmitglieder sein. Ohne diese ist der Vorstand für den Arbeitskreis verantwortlich.
- (3) Die Arbeitskreise sind gehalten, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Aufgaben der Arbeitskreise sind:
 - a) Fachliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten;

- b) in Absprache mit dem Vorstand umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Programme und Positionen zu entwickeln oder praktische Maßnahmen durchzuführen;
 - c) in Absprache mit dem Vorstand die Ziele des BUND Leipzig durch parteipolitisch neutrale Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler Ebene zu verfolgen;
 - d) aktuelle umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Themen aufzugreifen sowie praktische Tätigkeiten durchzuführen und im Rahmen der Beschlüsse dazu Stellung zu nehmen;
 - e) zu Umwelt- und Naturschutz sowie landschaftspflegepraktischen Aktivitäten anzuregen;
 - f) Organe, Ortsgruppen und Geschäftsstelle fachlich zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen beispielsweise mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonen, zu unterstützen;
 - g) die Arbeitskreise können Vertreter*innen in die entsprechenden Arbeitskreise der Landesebene des BUND e. V. entsenden bzw. sich dahin einladen lassen. Zu fachlich relevanten Gruppen, Institutionen, Vereinigungen oder Behörden werden in Absprache mit dem Vorstand Verbindungen hergestellt und unterhalten.
 - h) Projektideen für die Drittmittelakquise zu entwickeln;
 - i) Entwicklung und Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen bzw. entsprechenden Veranstaltungsreihen.
- (4) Der Vorstand des BUND Leipzig kann dem Arbeitskreis die Führung einer zweckgebundenen Handkasse genehmigen. Die Arbeitskreissprecher*innen sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Regionalgruppenvorstand verantwortlich.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im BUND Leipzig, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätige müssen nicht Mitglied im BUND e.V. sein. Ehrenamtlich Tätigen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die in der Höhe maximal der steuerfreien Ehrenamtszuschale entspricht. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (2) Ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Regionalgruppe eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 15 Änderungen und Auflösungen

- (1) Arbeitskreise und Ortsgruppen können durch den Vorstand aufgelöst werden. Bei Auflösung von Arbeitskreisen und Ortsgruppen fällt deren Vermögen an den BUND Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung der Regionalgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Regionalgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (BUND Sachsen e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2023 in Leipzig in Kraft, die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Die Änderungen am § 10 und § 12 gelten mit der Maßgabe, dass bei Wahlen nach dem Eintreten der Gültigkeit dieser Satzung die geänderten Bestimmungen anzuwenden sind.